

H. G. O e l m a n n

Rechtsanwalt
Goslar

Hoher Weg 15 - Ruf 3006
Stadtparkasse 501 - Volksbank 259

Goslar, den 14. Februar 1961

A n t r a g

für die Jahresversammlung 1961 des Internationalen Zivildienstes e. V. betreffend : Änderung der Statuten.

Vorbemerkung :

Dieser Antrag stellt den Versuch einer Koordination der von Klaus Buchheister und Bertram Schröter angekündigten Änderungsanträge dar. Er berücksichtigt nach Möglichkeit die von Wolf-Dietrich Schildener einerseits und dem Sekretariat andererseits zu den Antragsentwürfen geäußerten Änderungswünsche.

Unter solchen Umständen ist es unvermeidlich, daß die Statuten dieses Antrages umfangreicher sind, als die geltenden Statuten. Diese sind andererseits nicht unvollkommen. Es ist jedoch mit unwesentlichen Ausnahmen alles fortgelassen, was der Regelung durch eine Geschäftsordnung für die Jahresversammlung beziehungsweise den Vorstand überlassen bleiben sollte.

Der Zweck dieses Koordinierungsversuches ist es, nach Möglichkeit zu vermeiden, daß sich die Jahresversammlung mit mehreren, voneinander unabhängigen Änderungsanträgen befassen muß. Ich wäre dankbar, wenn dieses Bemühen bei allen, die "es auf die Statuten abgesehen haben", Verständnis und Unterstützung fände. Geht also bitte – wenn irgend möglich – von diesem Antrag aus, indem Ihr eigene Änderungsanträge auf diesen Antrag ausrichtet. Und prüft bitte sorgfältig, ob das, was Ihr an irgendeiner Stelle vermißt, sich nicht an anderer Stelle anfindet, wo es aus Gründen der Systematik untergebracht ist.

Zur Erläuterung sei an dieser Stelle lediglich gesagt, daß der letzte Absatz von Artikel VI 2. a) nur die an die "Außenwelt" gerichteten rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen des Vereins betrifft. Für die Geschäftsführung und die Verantwortung des Vorstandes gilt Artikel VI 1. a).

Dieses vorausgeschickt stelle ich den Antrag, die Jahresversammlung möge folgende

Ä n d e r u n g d e r S t a t u t e n

beschließen.

Der Titel erhält folgende Fassung :

Satzung des Internationalen Zivildienstes e. V.
– Deutscher Zweig des Service Civil International –

Artikel I erhält folgende Fassung :

I. Name und Sitz

Der Internationale Zivildienst e. V. – Deutscher Zweig des Service Civil international – hat seinen Sitz in Bückeburg.

Artikel II erhält folgende Fassung :

II. Sinn und Zweck

1. Sinn und Zweck des Internationalen Zivildienstes e. V. ist es,

- a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mitbezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnte;

- b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige gemeinsame Hilfe einen neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht;
- c) Männern und Frauen eine ernsthafte Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und der Kameradschaft zu sein.

Aa B Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch einen Zivildienst. **zivilen Dienst**

2. Der Internationale Zivildienst e. V. will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Konfession, politische Anschauung, Stand und Beruf zusammenfassen,
 - a) zur Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern;
 - b) zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.

In Ländern mit Militärdienstpflicht strebt der Internationale Zivildienst e. V. die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärdienstfrage frei.

Um dieses Ziel zu erreichen führt der Internationale Zivildienst e. V. Gemeinschaftsdienste durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten bei Naturkatastrophen und zum Wohle der Allgemeinheit. Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e. V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationaler Arbeitsorganisationen.

- Aa B** 3. Der Internationale Zivildienst e. V. verfolgt (demgemäß) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Die Bestimmungen des § 4 Absatz II Ziffer 1 bis 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 gelten sinngemäß.

Artikel III / 2 erhält folgende Fassung :

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, welche die Ideen des Internationalen Zivildienstes e. V. im öffentlichen Leben vertreten, ohne Mitglieder des Internationalen Zivildienstes zu sein. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

Als Teilnahme an einem Zivildienst gilt die Teilnahme an einem mindestens 14-tägigen Dienst bzw. an zwei mindestens 7-tägigen Diensten in einem SCI-Lager oder die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenendedienst. (Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Teilnahme an einem solchen Dienst an bestimmte Anforderungen gebunden ist.)

Aa B Artikel III / 4 erhält folgende Fassung :

4. Förderndes Mitglied kann sowohl eine natürliche, als auch eine juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes e. V. bekennt und ihn ideell und materiell unterstützt.

Artikel III / 5 erhält folgende Fassung :

5. Über die Verweigerung der Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet endgültig.

Artikel III / 6 erhält folgende Fassung :

6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Artikel III wird durch folgende Ziffer 7 ergänzt :

7. Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestundet oder erlassen werden.

Artikel IV wird durch folgende Artikel IV bis VII ersetzt :

IV. Organe

Die Organe des Internationalen Zivildienstes e. V. sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
der sich zusammensetzt aus
 - Aa B (a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) den übrigen Vorstandsmitgliedern,)
3. die Buchprüfer.

V. Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e. V.
In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur von den in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
 - Aa Sch b) Die Mitgliederversammlung tritt einmal in jedem Jahr zusammen und soll jeweils innerhalb des ersten Quartals (anberaumt werden.) stattfinden
 - Aa B c) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand auf dem Postwege. Sie soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Termin zugehen.
2. a) Die Mitgliederversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.
 - b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Buchprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung dieser Organe.
 - Aa Sch c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl (des ersten und zweiten Vorsitzenden,) Aa B der (übrigen) Vorstandsmitglieder und der Buchprüfer. Sie vollzieht ferner die Wahl des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International.

Der Mitgliederversammlung soll ein Wahlvorschlag vorgelegt werden. Der Wahlvorschlag ist mit einer Liste sämtlicher Wahlbewerber in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. In der Mitgliederversammlung können sich auch solche ordentlichen Mitglieder zur Wahl stellen, die in der Liste der Wahlbewerber nicht genannt wurden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

61 02 14 - 2 04

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

- Aa B** muß einberufen werden, wenn die von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einberufung muß in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an erfolgen. Artikel V 1. c) findet Anwendung.
- Aa B** 4. a) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet. Der erste Vorsitzende kann die Leitung der Mitgliederversammlung an den zweiten Vorsitzenden abgeben.
- Aa Sch** b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. **F** Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Angelegenheiten eines ordentlichen Mitglieds berührt, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.
- Aa B** c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI. Vorstand

- Aa Sch** 1. a) Der Vorstand leitet die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e. V. nach den Bestimmungen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten besonderen Richtlinien. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist er der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Aa B** b) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- Aa B** Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Er ist berechtigt, mit dem Geschäftsführer namens des Internationalen Zivildienstes e. V. einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Befristete Anstellungsverträge für die Dauer von mehr als einem Jahr können nur mit dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Solche Anstellungsverträge gelten als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, solange die Mitgliederversammlung ihnen nicht zugestimmt hat und sofern sie ihr Zustimmung verweigert. Erforderlichenfalls kann der Vorstand des Internationalen Zivildienstes e. V. in gleicher Weise einen Rechnungsführer und andere haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter für einzelne Sachgebiete bestellen. Geschäfts- und Rechnungsführer sowie die bestellten sonstigen Mitarbeiter arbeiten nach den Anweisungen des Vorstandes. Für ihre Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. **> VI 2 g, > VI 2 h, > VI 2 i**
- EA Sch** c) Der Vorstand bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung des Internationalen Zivildienstes e. V. geführt wird.
- Aa B** 2. a) Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist Artikel IV Ziffer 2 bestimmend. Über die Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. **F** evt. Geschäftsführer
- Aa B** Der erste und zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Internationalen Zivildienst e. V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- Aa Sch** b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International auf zwei Jahre. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Als ordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht auch dem Geschäfts- und dem Rechnungsführer sowie den bestellten sonstigen Mitarbeitern zu.
- EA Sch** – mit Ausnahme des – auf ein Jahr. Der – wird auf zwei Jahre gewählt.
> VI d für die Dauer seiner Amtszeit

- Aa B** c) Der Vorstand kann den Kreis der Vorstandsmitglieder durch Zuwahl weiterer (kooptierter) ordentlicher Mitglieder erweitern. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf nicht mehr als zwei Drittel der von der

Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder betragen. (Die in Bezug auf den Vorstand und seine Mitglieder getroffenen Bestimmungen gelten auch für die kooptierten Mitglieder.) - **haben die selben Rechte und Pflichten**

- d) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.
3. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, und zwar während seiner Amtszeit erstmalig unmittelbar im Anschluß an die Mitgliederversammlung. Auf jeder Vorstandssitzung muß der Ort und der Zeitpunkt für die nachfolgende Vorstandssitzung bestimmt werden.
- Aa B
- Der erste Vorsitzende ist berechtigt, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Verlangt eines der anderen Vorstandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung, so ist ein mit Gründen versehener schriftlicher Antrag an den ersten Vorsitzenden zu richten. Dieser muß einem solchen Antrag unverzüglich Folge leisten.
- Aa B
- b) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Der erste Vorsitzende kann die Leitung der Sitzung an den zweiten Vorsitzenden abgeben.
- c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- Aa B
- Aa Sch
- Artikel V 4. b) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- Sind in den Vorstandssitzungen weniger als zwei Drittel der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend, so ist der Vorstand beschlußunfähig. Dasselbe gilt, wenn keiner der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Artikel VI 3. a) Satz 2 bleibt unberührt.
- Aa B
- Aa Sch
- d) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- Aa B
4. a) Der Geschäfts- und Rechnungsführer sowie die bestellten sonstigen Mitarbeiter müssen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, sofern sie nicht dem Vorstand angehören. Sie haben alsdann beratende Stimme und zugleich das Recht, selbständig Anträge zu stellen.
- Aa Sch
- Aa B
- b) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein. Der Vorstand kann jedoch dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen für die jeweilige Sitzung ganz oder zeitweilig aufheben, und zwar in Ansehung sowohl eines einzelnen Mitgliedes als auch aller anwesenden Mitglieder.
- Aa Sch

VII. Buchprüfer

1. Der Internationale Zivildienst e. V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche ? Prüfung aller aufgezeichneten Geschäftsvorgänge. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich auch auf die Feststellung,
 - ob die Geschäftsvorgänge vollständig aufgezeichnet sind;
 - ob die Aufzeichnungen durch Nachweise vollständig belegt und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung erstellt sind;
 - ob die Bestände richtig ermittelt und nachgewiesen sind.
2. Die Buchprüfer können zu jeder Zeit Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und Buchungsunterlagen verlangen. Der Kassenbestand ist ihnen auf Verlangen nachzuweisen.

61 02 14 - 1 06

3. Die Buchprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgabe sind sie der

Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

Folgende Artikel VIII bis X werden eingefügt :

VIII. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, welche aus vereinsrechtlichen Gründen notwendig sind. Von dieser Befugnis bleibt Artikel II der Satzung ausgenommen.

IX. Auflösung

1. Der Internationale Zivildienst e. V. kann nur durch einen mit zwei Drittel-Mehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
2. Falls die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluß faßt, sind der erste und zweite Vorsitzende als Liquidatoren berufen.

X.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Internationalen Zivildienstes e. V. vom 3. bis 5. März 1961 in Göttingen beschlossen.

gez. Heinz-Gerhard Oelmann

(Bei allen blauen Eintragungen handelt es sich um handschriftliche Ergänzungen von Heinz-Gerhard Oelmann, welche dieser offensichtlich später aufgrund von Abänderungsanträgen gemacht hat. Dabei dürfte

Aa B = Abänderungsantrag von Bertram Schröter

Aa Sch = Abänderungsantrag von Wolf-Dietrich Schildener

EA Sch = Ergänzungsantrag von Wolf-Dietrich Schildener

bedeuten .)